**Verfügung**

**Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe / Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe**

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten Folgendes:

1. **Sachverhalt**
2. *[Name Klient]* wird seit dem vom Sozialdienst mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt.
3. Mit Schreiben vom *[Datum]* wurde *[Name Klient]* vom Sozialdienst *[Name Sozialdienst]* über den Arbeitseinsatz bei *[Name Arbeitgeber/Integrationsprogramm]* informiert. Bei besagtem Arbeitsplatz erzielt *[er/sie]* *[wöchentlich/monatlich]* einen Lohn von *[Betrag]* Franken. Mit dem gleichen Schreiben wurde *[Name Klient]* weiter darüber informiert, dass die wirtschaftliche Hilfe *[im Umfang des erzielbaren Lohnes]* eingestellt wird und wurde zur Stellungnahme bis zum *[Datum]* aufgefordert.

Mit *[Schreiben/Gespräch] vom* *[Datum]* hat *[Name Klient]* das rechtliche Gehör wahrgenommen.

*[Name Klient]* hat sich innert Frist nicht zum Arbeitseinsatz und zur geplanten (teilweisen) Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe vernehmen lassen. ]

1. **Erwägungen**

Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.[[1]](#footnote-1) Die bedürftige Person ist weiter verpflichtet, das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selber vorzukehren.[[2]](#footnote-2) Dazu gehört es auch, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. Zumutbar ist eine Arbeit dann, wenn sie dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der betroffenen Person angemessen ist.[[3]](#footnote-3) Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips besteht im Umfang des erzielbaren Lohns keine Bedürftigkeit.

Ab dem *[Datum]* hat *[Name Klient]* die Möglichkeit, bei *[Name Arbeitgeber/Integrationsprogramm]* mit einem Pensum von *[Stellenprozente]* bis zum *[Datum]* einer Arbeit nachzugehen. Mit dieser Arbeit kann *[er/sie]* *[wöchentlich/monatlich]* einen Lohn von *[Betrag]* Franken erwirtschaften.

VARIANTE 1

Gemäss *[seiner / ihrer]* Stellungnahme vom *[Datum]* erachtet *[Name Klient]* die in Aussicht gestellte Arbeitstätigkeit als unzumutbar, da *[Bezugnehmen auf das rechtliche Gehör und ausführen, was die betroffenen Person dort ausgeführt hat]*.

BEGRÜNDUNG VARIANTE 1

Das Subsidiaritätsprinzip stellt einen wichtigen Grundsatz im Sozialhilfesystem dar und ist zwingend zu beachten.[[4]](#footnote-4) Nur wer nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, gilt als bedürftig und hat somit Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.[[5]](#footnote-5) Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sind daher im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe unter anderem effektiv vorhandene Eigenmittel aus einer zumutbaren Arbeit auszuschöpfen.[[6]](#footnote-6) Wurde einer bedürftigen Person ein Arbeitsplatz zugesichert, an dem ein Lohn erzielt werden kann, ist die bedürfte Person verpflichtet, diese effektiv vorhandene Geldquelle auszuschöpfen.*[Darlegen, weshalb der Arbeitseinsatz für die betroffene Person zumutbar ist, obwohl diese gemäss dem rechtlichen Gehör dies verneint – unter Bezugnahme auf Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG].*

VARIANTE 2

Gemäss *[seiner / ihrer]* Stellungnahme vom *[Datum]* erachtet *[Name Klient]* die in Aussicht gestellte Arbeitstätigkeit als zumutbar. *[Er / Sie]* ist jedoch mit der Reduktion der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht einverstanden, weil *[Bezugnehmen auf das rechtliche Gehör und ausführen, was die betroffene Person dort ausgeführt hat]*.

VARIANTE 3

*[Name Klient]* hat innert Frist keine Gründe vorgebracht, weshalb die in Aussicht gestellte Arbeitstätigkeit für *[ihn/sie]* nicht zumutbar sei.

BEGRÜNDUNG VARIANTEN 2 und 3

Das Subsidiaritätsprinzip stellt einen wichtigen Grundsatz im Sozialhilfesystem dar und ist zwingend zu beachten.[[7]](#footnote-7) Nur wer nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, gilt als bedürftig und hat somit Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.[[8]](#footnote-8) Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sind daher im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe unter anderem effektiv vorhandene Eigenmittel aus einer zumutbaren Arbeit auszuschöpfen.[[9]](#footnote-9) Wurde einer bedürftigen Person ein Arbeitsplatz zugesichert, an dem ein Lohn erzielt werden kann, ist die bedürftige Person verpflichtet, diese effektiv vorhandene Geldquelle auszuschöpfen. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips besteht im Umfang des erzielbaren Lohnes keine Bedürftigkeit. Die Zumutbarkeit der Arbeit wird von *[Name Klient]* nicht bestritten.

SUBSUMTION, WENN ARBEIT ZUMUTBAR, LOHN ABER NICHT EXISTENZSICHERND

Nach dem Dargelegten ist es für *[Name Klient]* zumutbar, die Arbeitstätigkeit bei *[Name Arbeitgeber/Integrationsprogramm]* anzutreten. Die Bedürftigkeit von *[Name Klient]* reduziert sich demnach im Umfang von *[Betrag]* Franken pro Monat während der Dauer des geplanten Arbeitseinsatzes vom *[Datum Beginn Einsatz]* bis *[Datum Ende Einsatz]*. Die Sozialhilfeleistungen sind daher während dieser Dauer um den erzielbaren Lohn zu reduzieren.

SUBSUMTION, WENN ARBEIT ZUMUTBAR & LOHN EXISTENZSICHERND

Nach dem Dargelegten ist es für *[Name Klient]* zumutbar, die Arbeitstätigkeit bei *[Name Arbeitgeber/Integrationsprogramm]* anzutreten. Der Lohn, den *[Name Klient]* im Rahmen dieses Arbeitseinsatzes erzielen kann, ist existenzsichernd. Mit Antritt des Arbeitseinsatzes bzw. mit dem Erhalt des ersten Lohnes aus dieser Arbeitstätigkeit per *[Datum erster Lohn]* liegt bei *[Name Klient]* somit keine Bedürftigkeit mehr vor. Die Sozialhilfeleistungen sind daher einzustellen. Es steht *[Name Klient]* offen, sich nach Beendigung des befristeten Arbeitseinsatzes, sofern keine existenzsichernde Anschlusslösung besteht, erneut beim Sozialdienst für die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Sozialhilfe anzumelden.

BEGRÜNDUNG FALLS ENTZUG AUFSCHIEBENDE WIRKUNG

*[Begründen, weshalb wichtige Gründe vorliegen, die den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde rechtfertigen].* Einer allfälligen Beschwerde ist demnach die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

1. **Dispositiv**

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

**verfügt:**

1. *[Name Klient]* hat vom *[Datum Beginn Einsatz]* bis *[Datum Ende Einsatz]* einen Arbeitseinsatz bei *[Name Arbeitgeber/Integrationsprogramm]* mit einem Pensum von *[Stellenprozente]* zu leisten.
2. Ab dem *[Datum erster Lohn]* beträgt die [wöchentliche/monatliche] Sozialhilfe bis zum *[Datum Ende Einsatz]* *[Betrag] Franken*. Ab dem *[Datum]* wird die Sozialhilfe eingestellt.
3. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Ort, Datum, Unterschrift

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tage seit Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 SHG i.V.m. Art. 67 Abs. 1 VRPG). Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift enthalten. Die angefochtene Verfügung und Beweismittel sind im Doppel beizulegen (Art. 32 Abs. 2 und Abs. 3 VRPG).

1. Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) [↑](#footnote-ref-1)
2. Art. 28 Abs. 2 Bst. *b* SHG [↑](#footnote-ref-2)
3. Art. 28 Abs. 2 Best. *c* SHG [↑](#footnote-ref-3)
4. Art. 9 Abs. 1 SHG [↑](#footnote-ref-4)
5. Art. 23 Abs.2 SHG [↑](#footnote-ref-5)
6. Art. 28 Abs. 2 Bst. *c* SHG [↑](#footnote-ref-6)
7. Art. 9 Abs. 1 SHG [↑](#footnote-ref-7)
8. Art. 23 Abs.2 SHG [↑](#footnote-ref-8)
9. Art. 28 Abs. 2 Bst. *c* SHG [↑](#footnote-ref-9)